

## Hinweisblatt

**Bitte beachten Sie zum Schutz und Wohl der Nachbarschaft folgende Vorschriften:**

### Verbrennen im Freien (§ 7 Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG)

1. Als Brennstoff darf nur naturbelassenes, trockenes Holz (kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts) verwendet werden.
2. Die Größe des Holzhaufens darf im Durchmesser und in der Höhe einen Meter (=1m<sup>3</sup>) nicht überschreiten.
3. Die Feuerstelle ist stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anzulegen.
4. Löschmittel sind jederzeit bereit zu halten.
5. Das Feuer ist bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.
6. Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind ist kein Holzfeuer zu entzünden.
7. Das Verbrennen von Grünabfällen (Laub, Rasen- und Heckenschnitt), behandeltem Holz und das Verbrennen anderer Abfälle ist nicht gestattet.
8. Um Belästigungen der Nachbarschaft auszuschließen, dürfen Holzfeuer im Freien nur gelegentlich abgebrannt werden.

Weitere brand- und waldbrandschutzrechtliche Regelungen bleiben von den aufgezeigten Verbrennungshinweisen unberührt.

### Verwendung von Gartengeräten, Geräten und Maschinen (§ 7 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BImSchV)

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen zwischen 20.00 und 07.00 Uhr dürfen nicht betrieben werden:

1. Rasenmäher, Heckenschere, Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Schredder, Zerkleinerer (Häcksler), tragbare Motorkettensägen, Beton- und Mörtelmischer
2. Freischneider, Grastrimmer/ Graskantenschneider, Laubbläser, Laubsammler

Die unter 2. aufgeführten Geräte dürfen an Werktagen zusätzlich nicht in der Zeit von 07.00- 09.00 Uhr, 13.00- 15.00 Uhr, 17.00- 20.00 Uhr betrieben werden.

Weitere Geräte ergeben sich aus dem Anhang zur Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

### Sonn- und Feiertagsruhe (§§ 3, 4 Gesetz über die Sonn- und Feiertage - FTG)

Öffentlich wahrnehmbare Arbeiten und Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören oder die dem Wesen der Sonntage und gesetzlich anerkannten Feiertage widersprechen, sind verboten, soweit sie nicht unter die Ausnahmen von den Arbeitsverboten fallen.

Erlaubt sind Gartenarbeiten, die die Öffentlichkeit nicht stören.

### Nachtruhe (§§ 10, 11 Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG)

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die die Nachtruhe stören können. Dazu gehören u.a. Tongeräte und Musikinstrumente. Diese dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.